

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreis Hildesheim

Bearbeitende Dienststelle

Amt 409 – Gesundheitsamt

Diensträume Hildesheim

Bördestr. 8

Ansprechpartner/in

Frau Kirschner

Raum

EO / 33

Kontakt

Baerbel.kirschner@landkreishildesheim.de

nachrichtlich:

Gruppe, übrige Fraktionen und
fraktionslose Mitglieder des Kreistages

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

08.05.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(409) Hygiene KH

Datum

26.05.2025

**Anfrage Nr. 338 / XIX gemäß § 56 NKomVG vom 08.05.2025
Überwachung der Hygienevorschriften in Krankenhäusern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.05.2025 haben Sie folgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie den o. a. Beratungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit sowie in die Tagesordnung des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Beratung bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Vorschriften hat der Landkreis welche Aufgaben, um die Einhaltung von Hygienevorschriften in Krankenhäusern zu überwachen und durchzusetzen?
2. Wie und wie häufig wird die Einhaltung von o. a. Hygienevorschriften überwacht? Ist es nach Auffassung der Verwaltung erforderlich, die Überwachung zu verstärken?
3. Sind in den vergangenen fünf Jahren erhebliche Mängel festgestellt worden?
Wen ja: Wann wurden sie nach der Feststellung beseitigt und oder sollen bis wann beseitigt werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1: *Nach welchen Vorschriften hat der Landkreis welche Aufgaben, um die Einhaltung von Hygienevorschriften im Krankenhaus zu überwachen und durchzusetzen?*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Nach §3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des Gesundheitsamtes (...) nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung (...).

Die Krankenhäuser unterliegen gemäß § 23 Abs. 6 IfSG der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Zu den Vorgaben, die die Krankenhäuser einzuhalten haben und die für die Überwachung relevant sind, gehören gemäß § 23 Abs. 1 IfSG die von der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe (KRINKO) erstellten Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen sowie zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen.

Die Empfehlungen der Kommission werden unter Berücksichtigung aktueller infektionsepidemiologischer Auswertungen stetig weiterentwickelt und vom Robert Koch-Institut veröffentlicht. In den KRINKO-Empfehlungen finden sich dabei auch Verweise auf z.B. technische Standards, die ggf. einzuhalten sind.

Gemäß § 23 Abs. 8 IfSG sind zudem über die Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO) die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen geregelt und für die Überwachung relevant.

Aufgrund des §37 IfSG gehören hierzu auch Überwachungsaufgaben der Wasserversorgungsanlagen gemäß den Bestimmungen der nach §38 IfSG erlassenen Trinkwasserverordnung (TrinkwVO) in Verbindung mit den laut Trinkwasserverordnung einzuhaltenden anerkannten Regeln der Technik und Normen.

Im verantwortungsvollen Austausch zwischen den Krankenhäusern und dem Gesundheitsamt wird angesichts des hohen Gutes der zu schützenden Gesundheit von Menschen das Wissen um und das Verständnis für Hygieneregeln und ihre erforderliche Umsetzung als beste Grundlage zur Um- oder Durchsetzung entsprechender Vorschriften deutlich.

Unabhängig davon hat der Gesetzgeber Vorschriften zur Durchsetzung erlassen. In § 73 IfSG sind Bußgeldvorschriften geregelt, mit denen bestimmte ordnungswidrige Handlungen entgegen einiger Vorschriften des §23 IfSG geahndet werden können. Bei Gefahr im Verzug kann ggf. der §16 IfSG zur Anwendung kommen. Zudem können in der Verwaltungsvollstreckung unter Umständen Zwangsmittel angedroht und verhängt werden.

Zu Frage 2: Wie und wie häufig wird die Einhaltung von o.a. Hygienevorschriften überwacht? Ist es nach Auffassung der Verwaltung erforderlich die Überwachung zu verstärken?

Kontrollen zur Einhaltung der hygienerelevanten Vorschriften erfolgen routinemäßig oder anlassbezogen.

Neben der schriftlichen Erhebung und Kontrolle umfangreicher Auskünfte zu den entsprechenden Themen, die die Krankenhäuser in Form vom NLGA standardisierter sogenannter Selbstauskunftsbögen vorlegen, erfolgen Rückfragen, Recherchen, Absprachen oder Begehungen.

Es findet ferner eine Überwachung der Ergebnisse der Trinkwasserproben statt.

Trinkwasserinstallationen werden regelmäßig seitens der Krankenhäuser beprobt. Bei Auffälligkeiten erfolgen weitere Kontrollen. Werden eigene In-Augenschein- und Probenahmen für erforderlich gehalten, erfolgen auch solche. Sind weitere Maßnahmen erforderlich, bis hin zu Sanierungsmaßnahmen in der Trinkwasserinstallation, dann wird auch die Umsetzung dieser Maßnahmen überwacht.

Ein regelmäßiger Austausch findet zudem im Zusammenhang mit der Übermittlung meldepflichtiger Erkrankungen bzw. Erreger an das Gesundheitsamt statt, insbesondere wenn ein Ausbruchsgeschehen wie beispielsweise eine Norovirusinfektion mehrerer Betroffener aus einem Krankenhaus gemeldet wird und in diesem Kontext auch Hygienevorgaben thematisiert werden.

Anlassbezogene Überwachungen sind nicht vorher planbar. Sie können einmalig sein; es können aber auch ggf. über einen längeren Zeitraum wiederkehrend Maßnahmen erforderlich werden.

Bei Krankheits- oder Erregermeldungen resultiert ggf. auch ein mehrmals täglicher Austausch zwischen dem betreffenden Krankenhaus und dem Gesundheitsamt.

Auch im Falle zu überwachender Trinkwasserbefunde erfolgen bei Auffälligkeiten ein Austausch, weitere Recherchen oder Einholung zusätzlicher Unterlagen und Informationen, um die Durchführung ggf. erforderlicher Maßnahmen und deren Wirksamkeit zu überwachen.

Daneben werden die von den Krankenhäusern vorgelegten Selbstauskünfte im Gesundheitsamt geprüft. Anlassunabhängig sind zudem Routinebegehungen vorgesehen, die der allgemeinen Überwachung der Hygienevorschriften im jeweiligen Krankenhaus und speziell ausgewählten Bereichen oder Themenfeldern dienen. Pandemiebedingt mussten die Überwachungstätigkeiten auf das zwingend Erforderliche beschränkt und Routinebegehungen ganz ausgesetzt werden.

**Zu Frage 3: Sind in den vergangenen fünf Jahren erhebliche Mängel festgestellt worden?
Wenn ja: Wann wurden sie nach der Feststellung beseitigt oder sollen bis wann beseitigt werden?**

Haben die Krankenhäuser oder das Gesundheitsamt Mängel festgestellt, so wurden schnell behebbare Mängel nach Feststellung zeitnah beseitigt.

Sind zur Mängelbeseitigung umfangreichere Analysen, Planungen und z.B. bauliche Maßnahmen erforderlich, die nur über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden können, wird dies durch das Gesundheitsamt überwacht.

Die Überwachung durch das Gesundheitsamt ist eine dauerhafte Aufgabe.

Bei sich im Laufe der Zeit änderndem Personalbestand, veränderten medizinischen Angeboten einzelner Häuser, Alterung von Gebäuden und Materialien, aber auch Änderungen gesetzlicher Regelungen ebenso wie veränderten Erregerspektren und -eigenschaften etc. sind wiederkehrend neue Auffälligkeiten oder Mängel erwartbar, die es auch zukünftig zu bearbeiten gilt.

Bis wann jeweils Beseitigungen zu geschehen haben, muss dann im Einzelfall entschieden werden.

Die Beantwortung der Anfrage erforderte ca. 6 Stunden

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Lynack
Landrat